

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

lfd. Nr. StR-Antr-2021-11

von Antragsteller: CDU-Fraktion	vorgesehene Beratungsfolge: WVD 22.06.2021 HA 29.06.2021 StR 13.07.2021
vom: 18.05.2021	
Vorlagen-Nr. 2021083	
für Stellungnahme zuständig: D3 / 20	Bearbeitungsfrist:

Betreff des Tagesordnungspunktes:

Dämpfung der Corona-Auswirkungen; städtische Sofortmaßnahmen

Haushaltsmittel:

Deckungsvorschlag umsetzbar? ☐ Ja ☐ Nein

Haushaltsmittel in laufendem Haushaltsjahr _____ vorhanden? ☐ Ja ☐ Nein

Produkt _____ Sachkonto _____ Untersachkonto _____

STELLUNGNAHME ZUM THEMA "Außengastronomie"

Gemäß der Sondernutzungsgebührensatzung sind für Tische und Stühle (Außenbewirtschaftung) 1 € pro Monat und angefangenem Quadratmeter zu entrichten. Für die bisher beantragten und genehmigten Sondernutzungen würde sich insgesamt ein Betrag von 1.010 € ergeben. Grundsätzlich besteht Einigkeit darin, dass die Nutzung der Außenfläche großzügig betrachtet werden soll. Einschränkungen ergeben sich aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht, mithin aus der Gefahrenabwehr.

Sofern mit der begehrten erweiterten Bestuhlung eine Durchgangsbreite von 1,30 m für den Fußgänger-/Radverkehr sowie das Passieren einer Rettungsgasse gewährleistet bleibt, ist die Nutzung der eigentlichen Fläche über die Grundstücksbreite hinaus möglich. Eine störende Beeinträchtigung in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb Dritter muss bei der erweiterten Nutzung ausgeschlossen sein.

Aufgrund des diesbezüglichen Stadtratsbeschlusses im Jahr 2020 wurden Sondernutzungsgebühren in Höhe von insgesamt 948,00 Euro erlassen. (s. Anlage)

STELLUNGNAHME ZUM THEMA "Umfassende Stundungsmöglichkeiten"

In analoger Anwendung des Rundschreibens des Bundesfinanzministeriums vom 19.03.2020 zur Konkretisierung der steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus sowie der ergänzend ergangenen gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, erfolgt seit März 2020, auf entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen hin, im Bereich der Gewerbesteuer eine zinsfreie Stundung von zunächst 3 Monaten ab ursprünglicher Steuerfälligkeit.

Das o.g. Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums wurde mit Rundschreiben vom 22.12.2020 sowie 18.03.2021 ergänzt bzw. fortgeschrieben. Mit dem letzten Rundschreiben wurde eine Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen in der Art fortgeschrieben, dass die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 30. Juni 2021, unter Darlegung ihrer Verhältnisse, Anträge auf Stundung der bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern stellen können. Die Stundungen sind längstens bis zum 30. September 2021 zu gewähren. Es wird im BMF-Schreiben unter Pkt. 1.2 ergänzt, dass über den 30. September 2021 hinaus Anschlussstundungen für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden können.

Die Verfahrensweise lt. letztem BMF-Schreiben soll auf alle Steuerfälligkeiten bis zunächst 30.06.2021 angewendet werden. Es ist jedoch nach Lockerung der getroffenen Schutzmaßnahmen ein deutlicher Rückgang an Stundungsanträgen zu verzeichnen. Insbesondere wird im Bereich der Gewerbesteuer die Stundungsmöglichkeit über die Anpassung der Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer genutzt. Im Jahr 2021 sind daher aktuell lediglich 7 Gewerbesteuerpflichtige mit entsprechenden Stundungsanträgen an die Stadt Köthen (Anhalt) herangetreten. Im Vorjahr waren insgesamt 33 Stundungsanträge von Gewerbesteuerpflichtigen eingegangen.

Es wird empfohlen, dass sich grundsätzlich weiterhin an den einschlägigen BMF-Schreiben orientiert wird um hier eine Gleichbehandlung sicherzustellen. Dies schließt selbstverständlich ein, auch Änderungen im Sinne einer weiteren Fortschreibung anzuwenden.

Diese Verfahrensweise wurde bei entsprechend von den Auswirkungen des Coronavirus betroffenen Steuerpflichtigen im Bereich der Vergnügungssteuer, hier Automatenbesteuerung, ebenso praktiziert.

Auch sollte eine zinsfreie Stundung für 3 Monate ab ursprünglicher Fälligkeit für den Bereich der Grundsteuer sowie Straßenreinigungsgebühren zulässig sein.